

(1)

Klausur OGÖ ÖR I

Az.: 3 U 94/15.MZ

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsgerichtsache

des Herrn Bernd Lohmeyer, Konventstraße 8, 67567 Worms

- Kläger -

Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Willi Künzer, Dr.-Martin-
Luther-Weg 2, 55122 Mainz

gegen

des Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des
Polizeipräsidiums Mainz, Kleincarlsplatz 2, 55118 Mainz

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Mainz, 3. Kamm., aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 15.10.2015 durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Mauz,
den Richter am Verwaltungsgericht Maierfeld,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König sowie die
ehrenamtlichen Richter Frau Ulymann und Herr Eisenseis
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid

(2)

der Beklagten vom 22.04.2015, Az. 14457/15
rechtswidrig war.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Die Zustellung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren
wird für notwendig erklärt.

✓

4. [erlassen]

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer in der Mainzer Allgemeinen Zeitung abgedruckten Allgemeinverfügung der Befragten.

Der Kläger ist ein in Worms lebender Fußballdarsteller des 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Gruppierung „Multiz 05“.

Gegen den Kläger wurde am 18.12.2014 ein bundesweites Stadionverbot bis zum 30.11.2016 ausgesprochen, nachdem die Staatsanwaltschaft Mainz gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlich gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch in einem besonderen schweren Fall sowie Wagen des Verstoßes gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Handelsnissen rund um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim eingeleitet hat.

Gegen dieses Stadionverbot ist der Kläger bisher nicht vorgegangen.

Am 23.04.2015 drückte der Befragte in der Mainzer allgemeinen Zeitung eine Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 (Anlage U1) ab. Darin wurde Personen mit einem bundesweiten Stadionverbot der Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet in Mainz verboten (wegen des Wohlstands und der Einzelheiten wird auf die Allgemeinverfügung, Az. 148452/15, (Anlge U1) verwiesen). Anlass war das Spiel 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt. Die Allgemeinverfügung wurde ebenfalls am 23.04.2015 an den Torbeamtsträger des 1. FSV Mainz 05 per

E-Mail mit der Bitte Übersandt, diese an die betroffene FSG weiterzuleiten.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung unterstanden ausweislich der Listen der angehörigen Vereine 39 Anhänger des 1. FSV Mainz 05 einen bundesweiten Stadionverbots.

Von diesen 39 wohnten 17 außerhalb des Stadtgebietes von Mainz.

Diese Liste wurde explizit mit dem Fanzentralregister durchgesetzt, das zur Wahlleitung geklärt wurde.
Dadurch ~~hatte~~^{erkannte} der Kläger am 23. 04. 2015 auch von der Allgemeinverfügung Kenntnis. ~~abge~~
~~Widerruf~~ eingeleget.

Mit Schreiben vom 03. 06. 2015, eingegangen bei Gericht am 04. 06. 2015, hat der Kläger Wage erhoben. Erst danach ist der von ihm am 18. 05. 2015 erhobene Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen worden, nachdem er mehrfach zur Rücknahme aufgefordert wurde.

Der Kläger meint, die Verfügung sei rechtswidrig, da sie nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde. Sie sei auch nicht hinreichend bestimmt. Er sagt, es gebe keinen triftigen Grund die Verfügung. Die Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes zur einheitlichen Behandlung von Stadionverböten (im Folgenden SVRL) seien kein objektives Kriterium. Dies werde insbesondere dadurch deutlich, dass sich die auf die SVRL festsetzten Verbote auf die Einführung von Ermittlungsverfahren wiederum beziehen, also auf Angaben von Behörden und unter Vernachlässigung der Urheberrechtsnormen. Auch sei der Umfang überzogen, da quasi die gesamte Innenstadt umfasst sei.

Er meint weiterhin, dass eine Violationsurteilsfalle bestehen, da es am 28.11.2015 kommt zu einem Spiel in Mainz zwischen den beteiligten Vereinen können werde.

Der Ueber beantragt wortwörtlich,

1. ~~zu~~ festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22. April 2015, AZ. 14457/15, gegenüber dem Ueber rechtswidrig war,
2. eine Hinziehung des Bevollmächtigten des Uebers für das Widerspruchsverfahren gegen die Allgemeinkündigung des Beklagten vom 22. April 2015 für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt, wortwörtlich,

die Uebe Ziffer 1 abzuweisen und den Antrag Ziffer 2 abzulehnen.

Die Beklagte meint, die Allgemeinkündigung sei formal und metrisch rechtmäßig, da sie insbesondere offiziell bekannt gemacht sei und die Bekanntgabe an Einzelne unkenntlich gewesen wäre. ~~es ist keine Kündigung~~

Sie behauptet, es habe keinen Zweifel ~~dass~~ davon gegeben, dass alle betroffenen Kenntnis von der Kündigung erhalten würden.

Die Befragte meint weiterhin, dass die Verletzung auch hinreichend bestimmt gewesen sei.

Sie meint, dass die Verletzung auch inhaltlich nicht zu beanstanden sei, da davon auszugehen sei würde, dass es zu erheblichen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung käme. Das beruhe auf früheren Erfahrungen.

Das Befragte vertreibt die Auffassung, dass die Abstufung auf die SVRL eine ausreichende Grundlage für ein Arzthaltungsvorbehalt darstellen würde. Es sei nicht verkehrt, auf die Einzelheiten eines Erwühlungsverfahrens abzustellen, da dies nicht ins Klare hinein erholge.

Das Ziel sei die Fortsetzung von Personen mit einem hohen Maß an Konfrontation aus der Perspektive, sodass insbesondere die Gefährdung der körperlichen Integrität andere Personen vermieden würde.

Sie meint, dass Verhältnispräfekt sei geweckt.

SC
Sie meint weiterhin, dass der Verwaltungsrecht unerlässlich gewesen sei, sobald der Antrag zu zwei unbegründet sei.

[Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Straftatbestands wird auf den Inhalt der Grenzfrakte und den Inhalt der beizulegenden Verhältnissorgfäge der Befragten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der minutiösen Verhandlung gewesen.]

Entscheidungsprinzip

Die Urteile ist zulässig ~~und~~ begründet.

1. Die Urteile ist als FortsetzungsfeststellungsUrteil analog § 113 I 4 VwGO zulässig. Die Allgemeinverfügung der Belegten vom 22.04.2015 stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 ZVwFh dar, der sich durch Zeitablauf ^{z.B.} 16.05.2015, 20:00 Uhr erledigt hat.

Eines - mittlerweile durchführten - Verfahrens hat es nicht bedurft. Der Verwaltungsakt hat sich nämlich vor Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat, (7011 VwGO), erledigt. Eine - durch einen Widerspruch zu verhindrende - Bestandskraft konnte so nicht eintreten.

Auch das erforderliche besondere Feststellungsintereesse liegt vor. Es besteht nämlich hinreichend konkrete Gefahr, dass der Urteiler erneut mit einer Allgemeinverfügung vergleichbaren Inhalts konfrontiert wird. Es ist bereits ein Spiel zwischen den gleichen Mannschaften am gleichen Ort terminiert, sodass die Belegte wahrscheinlich gar auch für dieses Spiel so wie vorhergehend verfahren würde.

Darüber hinaus erledigt sich eine solche Allgemeinverfügung typischerweise vor Entscheidung durch ein Gericht, sodass es zu keiner Überprüfung durch ein Gericht kommen würde. Eine solche muss aber nach Art 19 IV GG möglich sein.

Ist die Urteilsfrist des § 74 VwGO einzuhalten?

II. Die Urteile ist auch begründet. Die Verfügung vom 22.04.2015 war rechtswidrig und verletzte den Wöger in seinen Rechten. (§ 113 I 14 UWG analog)

Tatsächliche Erreichungsgrundlage für die Verfügung war ✓ § 13 Abs. POG.

Die Verfügung ist aber bereits formal rechtswidrig.

Zwar steht es der Befragten zu, eine Allgemeinverfügung anstelle von Einzelnen Verwaltungsakten zu erkennen. Dieses muss aber, was vorliegend nicht der Fall war, wünschen bekannt gesetzt werden. § 4a III, IV VwFG.

Für die wirkliche Bekanntgabe nach § 4a III 2 VwFG darf die Bekanntgabe an die Beteiligten nicht unentbehrlich sein. Dies ist dann der Fall, wenn die individuelle Bekanntgabe nicht möglich oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich wäre.

Vorliegend handelt es sich um 17 Personen, die von der Verfügung betroffen waren. Diese Personen waren der Befragte auch bekannt. Es wäre ein leichtes für ihn sie gewesen, die Adressen für die Betroffenen herauszufinden. Allein ~~dass~~ der erforderliche Mehraufwand ist kein tatsächlicher Grund.

Der BVerwaltungsakt ist aber auch unzureichend rechtssicherlich gewesen.

Nach § 37 I VwFG muss ein solcher hinreichend bestimmt sein. Neben der - hier vorliegenden - Bestimmtheit des Adressaten muss die Art und der Umfang der

Wie Pkt Tafelde f^c
bewerten ob das ICL
tatsächlich (gesetzlich)
Glaubhaft ist?
(§ 8 Urteg.)

Weitere Prüfung
Auführung:

der Regelung für den Adressaten unter der Bezeichnung
aller Umstände erkennbar sein.

Daran fehlt es vorliegend.

Der Umfang des Betretungsverbots ist nicht aus der
der Verfügung eingeklammerten Werte ersichtlich.

Ein Adressat muss feststellen können, welche Handlung
für ihn genau unter ein Verbot fällt. Im Falle eines
Betretungsverbots bedeutet das, dass er zu jeder Zeit erkennen
können muss, wo die Grenze des Bereichs, welcher er
nicht betreten darf, verläuft. Ein Ausfall an diesem ist,
dass Striche oder Landmarken vorliegen müssen, an denen
sich jemand orientieren kann.

Vorliegend wird aber nur auf eine Werte verweisen, die
mit einem Rechteck den Bereich eingeschränkt. Die Grenz-
gebiete sind inselartig, da nur ein schwerer Strich
abgebildet ist, nicht eindeutig erkennbar. Bezeichnungsweise
ist nicht ersichtlich, ob die PAG 643 behalten werden
darf, da der Rand des Rechtecks zur Berücksichtigung.

Striche ~~oder~~ oder andere, auch in der realen Welt erkenn-
bare durchschneidungen der Landschaft, die eine Kontrolle
bestimmt als Rechtek ermöglichen, sind nicht angegeben.

Sehr streng, da
ICarte (mit Ve-
rgrößerung) die
Frage eine bessere
Klärung dürfte.

Des Weiteren treffen auch die nach §13 II POG
erforderlichen Teilestandsvoraussetzungen der Erwachsenen
grundsätzlich nicht vor.

Nach §13 II POG müssen Teilestande die Anordnung rechnen
festigen, dass der Adressat des Verbots die im Bereich
des Abstehungsbefehls vorstehen beschreben wird.

Diese Voraussetzungen unterliegen insoweit der geistlichen

kontrolle, dass Tatsachen ab solche objektiv nachvollbar sind die darauf gestützte Annahme der Begehung von strafdelten eine nicht unzulässige Wahrscheinlichkeit verursacht. Insofern steht der Betrüger hinsichtlich der Annahme ein gewisser Entscheidungsspielraum zu.

Diesen Spielraum überschreitet die Beklagte aber, indem sie das Verbot auf alle Stadionbesöte erweitert.

D) Auch wenn die Betroffenheit von einer Stadion-
f) Besetzung objektiv bestimmt ist, folgt daraus nicht mit relevanter Wahrscheinlichkeit (um eine Annahme ist.
(13 III POG darauf zu schließen), dass diese Personen Straftaten begangen werden.

Um ~~mit~~^{mit} ~~Bedeutung~~^{mit} einem bundesweiten Stadion-Verbot belegt zu werden, ist die Einleitung eines Strafverfahrens für die in § 4 u. SURL bezeichneten Handlungen / strafdelten erforderlich. Zu den aufgesetzten Straftaten gehören sowohl schwere Straftaten (wie eines gegen das Leben, usw. §§ 211, 212 StGB) als auch strafrechtlich nicht relevante Handlungen (wie das Einbringen von pyrotechnischen Reparaturen, erlaubt), von denen Verwendung auf der ~~Republik~~ ~~Österreich~~, solche bestehen zu dürfen). Anhand dessen wird deutlich, dass der Symmetriekontrakt des bundesweiten Stadionbesuchs keiner unterliegt Funktion hinsichtlich der schweren der Tat ~~verhindern~~.

Sind die Straftaten
aber der K. und d. F.
ist, ausreichend?

Denn ist insbesondere eine, wie von der Beklagten vorgebrachte, Reduktion des Brods der Wahrscheinlichkeit für einen Schadenentstehung noch der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter unmöglich.

Ein auf das Einbringen von pyrotechnischen

Gegenständen gestützter Strafenverbot hat nach der Vierallgemeinung dieselben Folgen wie eine Körperstrafe mit Todesstrafe. Insofern ist die Tatsache des bürgerlichen Strafenverbots nicht geeignet, dass die Anordnung zu rechtfertigen, dass die Person straffrei bleibt wird.

Im Übrigen erweist sich auch die Verfolgung als erwerbsgefährdet.

Zwar steht der Behörde ein ~~gerichtliches~~ Erweiterungsspielraum zu, dessen Überprüfbarkeit nur einer ~~gerichtlichen~~ eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, § 114 I Abs. dieser Spielraum wurde aber vorwegend überschritten.

Es kann dahinstehen, ob der begrenzte Bereich vorliegt und ob das Verbot geeignet ist, diesen Bereich zu erhalten, da das Verbot nicht erforderlich ist.

Sowohl hinsichtlich des örtlichen als auch des zeitlichen Umfangs erweist sich ~~die~~ Befreiungsverbot^{als} nicht wirksames Mittel.

In örtlicher Hinsicht würde ein Befreiungsverbot, welches die Autobahnen und den Rhein ausklammert, die gleiche Effektivität haben, wobei aber weniger in die persönlichen Rechte der betroffenen eingreifen. Gleiches gilt auch für

~~die~~ zeitliche Komponente. Ein Verbot, welche Teile von Mainz bereits 3,5 Stunden vor Beginn des Spiels betreten zu dürfen, übersteigt das rechtlich zulässige. Es liegt ferner, dass Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen bereits um 08:00 Uhr möglich beginnen. Ein unmittelbarer Zusammenhang ist ca. in drei Stunden vor und nach dem Spiel möglich, sodass bis zu diesem Zeitpunkt die Maßnahme gern geeignet wäre, ob ein minderwertiges Mittel dastehen würde.

Der Weyer ist als Abseuch der Allgemeinbehörde auch in seiner Rechten verletzt.

III. Die Hinzuziehung einer Bevollmächtigten für das Vorschriften war für notwendig zu erklären. Unabhängig von der ~~Diese~~ Pflicht zur Durchführung eines Vorschriftenwesens ist der Anschein einer solchen Pflicht mit der Rechtsmittelbelehrung gesetzt. Ein rechtssichender darf es dann auch für erforderlich halten, einen ~~Rechts~~ Bevollmächtigten zu beauftragen.

✓ Die Kostenentschädigung beruht auf § 154 I UrGO.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Erlassung der Befreiung

gem. §§ 124, 124a IV UrGO

Unterschriften der beteiligten Berichterichter

I Tenor ist; Tatbestand vollständig,
II ful.- und Begründtheitsfragen werden
im Ergebnis vorstellig gelöst. Begr.
hatte Verhältnis auf die Art des
Teilnehmers. Einger. können aus
"Halt-Dies" finden evtl. auch mit
einfachiger Art ausreden
Auf der Begründung gebe nur vollständig;
Begr. Begründung etwas unsicher
und ausführlicher!

Voll befriedigend (M.P.)
vom 18.07.23